

## Öffentliche Bekanntmachung

der Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen und Gräben in der Gemarkung Manheim.

Die Wirtschaftswege bzw. Teilabschnitte von Wirtschaftswegen und Gräben in der Gemarkung Manheim, Flur 21, Flurstücke 12, 14, 15 und Flur 22, Flurstücke 1, 3, 9, 17, 21 und 25 werden gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW 1995, S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934) eingezogen. Die Einziehung wird durchgeführt, weil diese Wegeflächen ihre Bedeutung als Wirtschaftswege aufgrund der zukünftigen bergbaulichen Inanspruchnahme des Geländes verloren haben. Durch die Einziehung verlieren die Wege bzw. Abschnitte die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges.

Eine Übersichtskarte liegt bei der Kolpingstadt Kerpen  
Zentrales Bau- und Wohnungsmanagement, Zimmer 252  
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen  
während der Öffnungszeiten aus.

Die Absicht der Einziehung wurde u. a. in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ vom 08.02.2017 bekannt gemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Einziehung wird hiermit verfügt. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Kerpen, 14.06.2017

Dieter Spürck  
Bürgermeister